

DGB Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Per E-Mail:
C.Lukitsch@wm.mv-regierung.de

**Stellungnahme im Rahmen Verbandsanhörung zum Entwurf einer
Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeits-
bedingungen-Verfahrensverordnung M-V**

19. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Müller-Tillmann,

das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine Stellungnahme zum o.g. Entwurf gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB gerne nach.

Unseres Erachtens bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung um die Anwendung im Zusammenhang mit der MinArbV M-V für den Anwender handhabbar zu machen.

Für die Abschnitte 3- 5 (Mindestarbeitsbedingungen) gilt das Gesetz (TVgG M-V) erst ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (Bau) bzw. 10.000 Euro (Liefer-, u Dienstleistungen) und damit völlig unabhängig von allen anderen Wertgrenzen, die in einer Verordnung geregelt werden sollen, nämlich nach § 4 TVgG M-V. Hier sind auch explizit die Direktaufträge genannt (§ 4, Satz 1 Nr. 3 TVgG M-V <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-TariftVergabeGMVpP4>).

Laut der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung - VgMinArbV M-V heißt es dazu in § 6 (<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VergMinArbbVerfVMVpP6>):

Dem Emailwechsel vom 13. Mai 2025 zwischen DGB und dem Referat 130 interpretieren wir so, dass das Ministerium die Auffassung vertritt, dass auch die Mindestarbeitsbedingungen bei Direktaufträgen gelten.

Das ist für uns nicht erkennbar: Ein Direktauftrag ist die Beschaffung einer Leistung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens (§14 UVgO). Bereits nach der Legaldefinition sind Direktaufträge kein Vergabeverfahren, sondern um eine außerhalb des förmlichen Vergaberechts stattfindende Beschaffung. Das sagen jedenfalls auch die Kommentare und auch die Leitlinien, FAQ, etc. anderer Landesvergabegesetze, etwa in Baden-Württemberg, Hamburg oder Thüringen.

Kontaktperson:

Heiko Gröpler
Abteilungsleiter
Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord**
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: (+49) 40 6077661-21
Telefax: (+49) 40 6077661-41

Heiko.Groepler@dgb.de
nord.dgb.de

Ein weiterer Aspekt spricht hierfür: Laut § 2 VgMinArbV M-V ist die Unterschwellenvergabeverordnung anzuwenden, es sei denn das VgMinArbV regelt etwas anderes. In §6 (Direktaufträge) werden entsprechende Regelungen zwar getroffen, dann aber würden zumindest für Liefer- und Dienstleistungen die geplanten Wertgrenzen für Direktaufträge von 15.000 Euro die Wertgrenze der Mindestarbeitsbedingungen von 10.000 Euro um 5.000 Euro überschreiten.

Falls das Ministerium an der Auffassung festhält, dass bei Direktaufträge dennoch die Mindestarbeitsbedingungen gelten, weil es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, braucht es unseres Erachtens zumindest eine gesetzliche Klarstellung.

Mit freundlichem Gruß

Heiko Gröpler